

1. Allgemeines

Lettische Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen. Der zu Zeiten der Sowjetunion vorgeschriebene Vatersname (Vorname des Vaters) muss gemäss dem wieder in Kraft gesetzten Familiengesetz von 1937 nicht mehr geführt werden.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten können bei der Eheschliessung bestimmen, ob sie entweder den Geburtsnamen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder ob jeder seinen Familiennamen beibehalten oder dem eigenen Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehegatten beifügen will. (Bitte noch die Bemerkungen unter „Besonderes“ beachten).

3. Namensführung der Kinder

Das eheliche Kind ebenso wie dasjenige, dessen Vaterschaft bei der Registrierung feststeht, erhält den Familiennamen der Eltern, wenn diese einen gemeinsamen Familiennamen führen. Tragen die Eltern unterschiedliche Familiennamen, erhält das Kind gestützt auf den Entscheid der Eltern, den Familiennamen eines Elternteils. Das nichteheliche Kind, dessen Vaterschaft nicht anerkannt ist, erhält den Familiennamen der Mutter. Bei späterer Anerkennung der Vaterschaft kann der Familienname geändert werden. (Bitte noch die Bemerkungen unter „Besonderes“ beachten).

4. Besonderes

In Lettland wird unterschieden zwischen männlichen und weiblichen Familiennamen. Die männlichen Namen haben üblicherweise die Endung –s, während die weiblichen Namen üblicherweise die Endung –e oder –a haben.

Die Namensendung wird in jedem Fall dem Geschlecht der Person angepasst (Beispiel: Frau Saulite und Herr Brigmanis heiraten und entscheiden sich für den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen: Frau Saulite wird nun zu Frau Brigmane).

5. Beispiele

Mann Pass:	Augusts Brigmanis
Registrierung in der Schweiz:	Augusts Brigmanis

Frau Pass:	Ingrida Brigmane
Registrierung in der Schweiz:	Ingrida <u>Brigmane</u>

Männliches Kind Pass:	Andris Brigmanis
Registrierung in der Schweiz:	Andris Brigmanis

Weibliches Kind Pass:	Ineta Brigmane
Registrierung in der Schweiz:	Ineta <u>Brigmane</u>